



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turnverein Angersbach 1925 e.V.

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in 36367 Wartenberg-Angersbach und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter(inne)n.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Ehrenamtspauschale

- (1) Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale kann für jede Art von Tätigkeit im Verein in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als:
 - Vorstandmitglieder, Schatzmeister
 - Platzwart, Gerätewart
 - Reinigungsdienst
 - Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern
 - Ehrenamtlich tätige Schiedsrichter im Amateurbereich
- (2) Die Ehrenamtspauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, oder mildtätigen Zwecken



Satzung des Vereins beschlossen am 15.03.2019

dienen.

- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.
- Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind bis zur vorgesehenen Höhe nach § 3 Nr. 26 EStG pro Jahr und Person steuer- und sozialabgabenfrei, darüber hinausgehende Beträge sind zu versteuern.
- Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale für diverse Tätigkeiten im Verein, inklusive die der gewählten Funktionsträger (Vorstand), ist durch den Gesamtvorstand mit einer einfachen Mehrheit zu beschließen.

§ 4 Übungsleiterzuschale

- (1) Eine Übungsleiterzuschale kann ausschließlich an Personen gezahlt werden, die sich als Trainer, Betreuer oder einer vergleichbaren Tätigkeit im Verein engagieren.
- (2) Die Übungsleiterzuschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - Die Tätigkeit darf nicht im Hauptberuf ausgeübt werden, wobei eine Tätigkeit als nebenberuflich gilt, wenn sie zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.
 - Pro Person und Jahr können Vergütungen nach § 3 Nr. 26 EStG steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Lediglich der Freibetrag übersteigende Teil nebenberuflicher Einnahmen muss versteuert werden.

§ 5 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören:

- (1) Die Durchführung von Sportwettkämpfen und die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran; dies kann in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen geschehen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (4) Beschaffung von Sportgeräten, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.



§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem/der Antragsteller(in) ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s).
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 1. Erwachsene
 2. Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren),
 3. Kinder (unter 14 Jahre),
 4. Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Die Berufung von Ehrenmitgliedern richtet sich nach der jeweils aktuellen Ehrenordnung (s. Anlage).
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitgliedes.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere
 1. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 2 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
 2. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 3. wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden

Satzung des Vereins beschlossen am 15.03.2019

Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

- (9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (6) Die Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt gemäß der aktuell gültigen Beitragsordnung (s. Anlage).
- (7) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 8 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Satzung des Vereins beschlossen am 15.03.2019

- (4) Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand und die jeweiligen Abteilungsleiter(innen). Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Gesamtvorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,

- 1) 1. Vorsitzende(r),
 - 2) 2. Vorsitzende(r),
 - 3) Rechner(in),
 - 4) Schriftführer(in),
 - 5) Abteilungsleiter(in),
 - 6) Fachwarte.
- (1) Die Amtsinhaber(innen) müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
 - (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r) und Rechner(in). Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 - (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach Vereinssatzung,
 2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende(n) oder eine(n) Stellvertreter(in),
 3. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin.

Satzung des Vereins beschlossen am 15.03.2019

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt, und zwar in den ungeraden Jahren der/die 1. Vorsitzende und der/die Rechner(in) und in den geraden Jahren alle anderen Gesamtvorstandsmitglieder.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Die Bestätigung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der(die) Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein(e)/ihr(e) Vertreter(in) nach Bedarf einlädt.
- (7) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail) erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens 3 Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende unverzüglich zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter(innen) gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann per Beschluss mit 3/5-Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - 1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - 2 Entlastung des Vorstandes;
 - 3 Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen;
 - 4 Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer(innen) und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung;
 - 5 Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 6 Änderung der Satzung (sofern die Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);

Satzung des Vereins beschlossen am 15.03.2019

- 7 Erlass von Ordnungen;
 - 8 Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - 9 Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung über das amtliche Verkündungsorgan der Gemeinde Wartenberg erfolgt.
 - (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Hierzu ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in), bei dessen/deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter(in). Der/die Versammlungsleiter(in) übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter(in) alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Die getroffenen Entscheidungen sind unanfechtbar.
 - (5) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus 3 Personen.
 - (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in), soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidat(inn)en oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Quote von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzung des Vereins beschlossen am 15.03.2019

- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom/von der Versammlungsleiter(in) und dem(r) Protokollführer(in) zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- 1 Ort und Zeit der Versammlung,
- 2 Name des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin und des/der Protokollführers/Protokollführerin,
- 3 Zahl der erschienen Mitglieder,
- 4 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- 5 die Tagesordnung,
- 6 die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- 7 die Art der Abstimmung,
- 8 Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- 9 Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 12 Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können für ihre Mitglieder eigene Beiträge, Gebühren und Umlagen erheben. Die Verwendung der dadurch erzielten Einnahmen sowie weiterer Abteilungserträge (z.B. Sponsoren, Erträge durch Festaktivitäten) obliegt den Abteilungen.
- (3) Für die Rechnungslegung und Kassenprüfung gelten die Vorschriften des Gesamtvereins.

§ 13 Spiel - und Sportgemeinschaften

- (1) Der Turnverein Angersbach 1925 e.V. kann sich an Spiel- und Sportgemeinschaften beteiligen. Den Beschluss hierüber trifft der Gesamtvorstand.
- (2) Die von den Spiel- und Sportgemeinschaften erlassenen Regelungen und Ordnungen dürfen den Regelungen des Gesamtvereins nicht widersprechen.
- (3) Für die Rechnungslegung und Kassenprüfung gelten die Bestimmungen des Gesamtvereins.

§ 14 Kassenprüfer(innen)

Die Kassenprüfer(innen) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nicht wiedergewählt werden.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren. Die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern vorzulegen.

§ 16 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung des TV Angersbach 1925 e.V. richtet sich nach der aktuell gültigen Version (s. Anlage Datenschutz auf der Homepage).
Diese Anlage ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wartenberg mit der Bestimmung, dass das übergebene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.



§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.03.2019 beschlossen worden und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Eine Ausfertigung ist dem örtlich zuständigen Amtsgericht übersandt worden.